

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 9. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 137b
"Oststraße Teil B"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Dipl. Ökol. Elisabeth Gooßens

Stand: November 2015



Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 137b „Oststraße, Teil B“, 9. Änderung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt auf einer derzeit als Spiel- und Bolzplatz genutzten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne

einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgefälligen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Beschreibung der Untersuchungsfläche

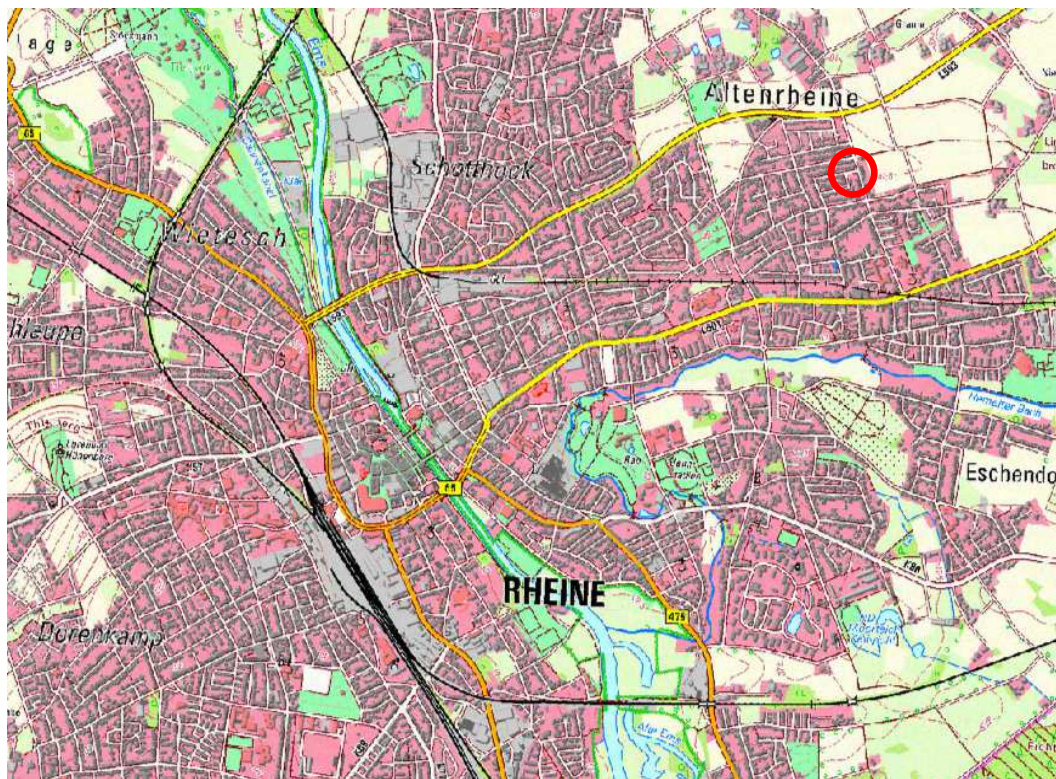


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (dtk 25, Auskunftssystem Stadt Rheine)

Das Plangebiet (roter Kreis) befindet sich im Osten des Stadtgebietes der Stadt Rheine im Stadtteil Eschendorf.

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

² [Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG \(FFH-RL\) und 2009/147/EG \(V-RL\) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren](#) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ [Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben](#) (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)



Abb. 2: Luftbildaufnahme 2011 des Untersuchungsraumes (Auskunftssystem Stadt Rheine)

Die Fläche ist im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Dieser Bestimmung entsprechend wurde sie bislang in Form eines Spiel- und Bolzplatzes genutzt. Die Fläche wird ringsum von einer von einer dichten Baum- und Strauchreihe begrenzt. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Rosskastanie mit Beimischungen von Feldahorn und Hainbuche. Die zentrale Spielfläche wird von kurzem Intensivrasen und offenen Sandflächen gebildet.

Im Westen, Norden und Osten verläuft angrenzend an die Grünfläche eine Erschließungsstraße; im Süden schließt sich Wohnbebauung an.



Abb. 3: Panoramafoto zur Veranschaulichung der Spielplatzfläche

3. Beschreibung des Vorhabens

Als Maßnahme der Innenentwicklung ist vorgesehen, die Freifläche einer Bebauung zuzuführen. Für die beabsichtigte Errichtung einer Kindertagesstätte wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit einer zulässigen Versiegelung von maximal 60% (GRZ 0,4) festgesetzt. Die Bäume im südlichen und östlichen Bereich werden mit einem Erhaltungsgebot belegt. Die übrigen Bäume können unter Beachtung der Baumschutzsatzung entfernt werden.

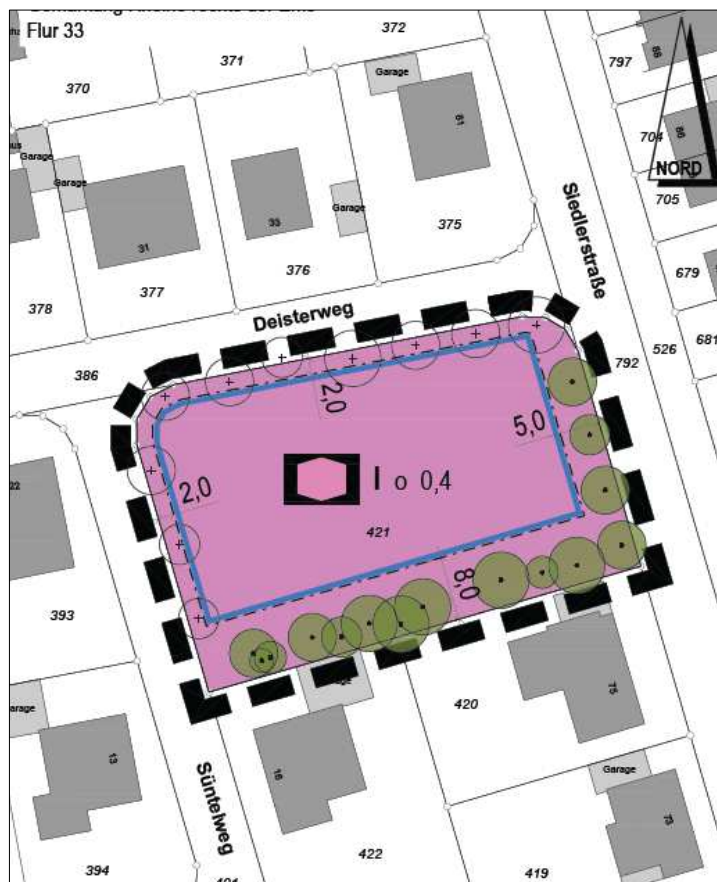


Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattschnitte dar.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“, Quadrant 2. Gelistet werden planungsrelevanten Arten der Gruppen Fledermäuse und Vögel für die Lebensraumtypen Gebäude und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

Weitere Daten liegen nicht vor.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 10.11.2015

4.1 Fledermäuse

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude Jagdgebiete auch in Parkanlagen von Siedlungsbereichen	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicu s serotinus</i>	G-	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden, können identisch sein m. Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen (ÜW)	Gebäude und Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrell us nathusii</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/ -spalten	Baumhöhlen nicht vorhanden	
Wasser- fledermaus	<i>Myotis dau- bentonii</i>	G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Baumhöhlen nicht vorhanden	(Ng)
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrell us pipistrellu s</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/ -spalten	Gebäude nicht vorh.; keine entsprechende Baumhabitate gesichtet	(Ng)

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“ für die Lebensraumtypen Gebäude und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Auf der zu betrachtenden Vorhabenfläche befinden sich keine Gebäude, so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen sind. Gebäudequartiere können aber in der bebauten Umgebung genutzt werden, so dass die mit Gehölzen bestandene Planfläche geeignete Lebensraumstrukturen aufweist, um Fledermäusen als Nahrungshabitat zu dienen.

Die Bestandsbäume wurden auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Aufgrund ihres Alters kommen sie als Quartierbäume nicht in Betracht. Die Gehölze kommen allenfalls für die gebäudebewohnenden Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und ggfs. Braunes Langohr als Nahrungshabitat in Betracht.

4.2 Vögel

Wie in nachfolgender Tabelle dokumentiert, sind die auf dem MTB 3710 „Rheine“, Quadrant 2 aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Gebiet nicht als Brutvögel zu erwarten. In den Baumkronen sind keine Nester oder Horste ersichtlich. Lediglich als Nahrungsgast können die planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz, Habicht, Saatkrähe, Sperber und Turmfalke vereinzelt auftreten.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	nicht vorhanden	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	halboffene Agrarland- schaften m. hohem Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald- rändern; dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	nicht vorhanden, ggfs. Nahrungsgast	-
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	brütet in halboffener Land- schaft, strukturreiche Wälder, Heidelandschaften, offene Kiefernwälder	nicht vorhanden, ggfs. als Nahrungsgast	(Ng)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb- offener Landschaft	nicht vorhanden	(Ng)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	brütet in Baumhöhlen, bevor- zugt abwechslungsreiche Landschaft	nicht vorhanden	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutschmarotzer, in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungs- rändern und auf Industrie- brachen	nicht vorhanden	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	brütet an Gebäudefassaden	nicht vorhanden	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	brütet in strukturreichen Bio- topen (u.a. krautreiche Ge- büschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	kaum vorhanden	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U-	brütet in Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe, bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässer- nähe	nicht vorhanden	-
Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld keine Viehställe o.ä. vorhanden	nicht vorhanden	-

Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	kleinräumige strukturreiche Agrarlandschaft, Hecken, Wegraine	nicht vorhanden	-
Saatkähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	Brutkolonien in hohen Laubbäumen, bevorzugt halboffene Kulturlandschaften und Siedlungen	hohe Laubbäume nicht vorhanden	(Ng)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	nicht vorhanden	(Ng)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G	offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit Höhlenangebot, Viehweiden, Streuobstwiesen	nicht vorhanden	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	nicht vorhanden, gfs. Nahrungsgast	(Ng)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		brütet bevorzugt in störungsarmen Felswänden und Steinbrüchen mit einem freien Anflug	nicht vorhanden	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	nicht vorhanden	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halb-offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	nicht vorhanden	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G	Brütet in Felswänden und Nischen hoher Gebäude (Kirchtürme)	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
 Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“ für die Lebensraumtypen Gebäude und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

4.3 Amphibien

Auf der betreffenden Fläche, als auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, so dass ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	Laichgewässer: Fluß- u. Bachauen, vegetationsreiche besonnte Stillgewässer, Abgrabungsgew. ; terrestrischer Lebensraum: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

Tab. 3: Planungsrelevante Amphibienarten im Bereich des Messtischblattes 3710.2 „Rheine“/ Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

4.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten werden für den Messtischblattbereich nicht gelistet.

Weiterhin liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen die Entfernung der Strauch- und Krautvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

5.2 Betroffenheit der Arten

5.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Vorhabenfläche als Jagdhabitat nutzen. Für einen Standort als Tages- oder Zwischenquartier scheidet die Fläche aus, da keine fledermausgeeigneten Strukturen vorhanden sind. Insofern ist der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen ausgeschlossen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Einbezug der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist bei der Nutzung als Jagdhabitat der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten. Die für die Nahrungssuche infrage kommenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aktive Fledermausquartiere, die durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

5.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710, Quadrant 2 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können auf der Vorhabenfläche als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmaß ergeben. Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen anzunehmen ist, stellt die Beseitigung der Spielfläche einen geringen Verlust eines Nahrungshabitats dar. Dieser Verlust ist jedoch von nur geringem Ausmaß.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

5.3 Zusammenfassung

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für die Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Allenfalls können die Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten dienen. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Unter Beachtung der unter Pt. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst.